

Valentin Lippmann
Stv. Fraktionsvorsitzender
Parlamentarischer Geschäftsführer

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 30
Telefax: 0351 / 493 48 09

valentin.lippmann@slt.sachsen.de

Dresden, den 15.09.2020

Stärkung des Parlamentes mit Augenmaß – Zur Anpassung der Änderungen des Abgeordnetengesetzes

Die Koalitionsfraktionen haben sich auf eine Überarbeitung der geplanten Änderungen des Abgeordnetengesetzes verständigt und dabei erhebliche Abstriche bei den bisher geplanten Änderungen gemacht.

Was war bisher geplant?

Die Koalitionsfraktionen haben Anfang des Jahres einen Vorschlag zur Änderung des Abgeordnetengesetzes eingereicht. Ziel dieses Gesetzes war zum einen die Arbeitsfähigkeit der Abgeordneten durch eine Erhöhung der Zahl der persönlichen Mitarbeiter*innen zu stärken und zugleich die Grundentschädigung der Abgeordneten wieder an eine Vergleichsgröße anzukoppeln. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit des abschlagsfreien vorzeitigen Ruhestandseintrittes für Abgeordnete zukünftig entfallen.

Konkret war mit dem Anfang 2020 eingereichten Gesetzentwurf der Koalition vorgesehen, die Zahl der persönlichen Mitarbeiter*innen von 1,5 Stellen pro Abgeordneten auf 2,5 Stellen zu erhöhen, um den gestiegenen Anforderungen an die Kommunikation von Abgeordneten zu begegnen.

Die Grundentschädigung sollte zunächst mit Inkrafttreten des Gesetzes im Sommer 2020 auf die Höhe der Besoldungsgruppe R 2 Stufe 6 (Besoldung von Richter*innen an den oberen Landesgerichten) angepasst werden. Diese Anknüpfung an die Richterbesoldung wählen viele Landtage und der Bundestag als Vergleichswert, da sowohl für Richter*innen als auch Abgeordnete gilt, dass sie so bezahlt werden sollen, dass sie unabhängig und unbestechlich sind.

Eine entsprechende Anpassung an die Richterbesoldung hätte zunächst eine Erhöhung der Diät von derzeit 5.943,50€ auf 6.150,93€ bedeutet. Ab dem 01. Januar 2021 sollte dann jeweils zum Jahresbeginn die Grundentschädigung um die Entwicklung des Nominallohnindex im Freistaat Sachsen des vorvergangenen

Jahres angepasst werden. Damit wäre die Diät nach dem ursprünglichen Gesetzesvorhaben zum 01.01.2021 ein weiteres Mal angepasst worden, dann auf ca. 6.350€.

Neben weiteren kleineren Änderungen sollte zudem das Regeleintrittsalter für Abgeordnete bei 67 festgelegt werden und zukünftig keine abschlagsfreie Reduzierung dieses Ruhestandseintrittes mehr ermöglicht werden. Ziel ist es, eine der elementaren Besserstellungen von Abgeordneten gegenüber großen Teilen der Bevölkerung zu beenden.

Warum gibt es nun Änderungen am Gesetz?

Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen unklaren Situation für die Entwicklung der Staatseinnahmen sowie weit vordringlicher politischer Aufgaben hatte sich die Koalition zunächst darauf verständigt, die für Frühjahr/Sommer 2020 geplanten Beratungen über das Abgeordnetengesetz auf Eis zu legen, für 2020 eine Nullrunde bei der Anpassung der Diät einzulegen und den Gesetzentwurf einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung besteht allerdings die Notwendigkeit, dass sich der Landtag zügig mit dem Abgeordnetengesetz für diese Legislaturperiode befasst – die dafür vorgesehen gesetzliche Frist von neun Monaten nach Beginn der Legislaturperiode ist bereits verstrichen. Deshalb hat die Koalition den ursprünglichen Gesetzentwurf mit Blick auf seine Kosten abgespeckt und schlägt dem Landtag entsprechende Änderungen vor.

Auf welche Änderungen hat sich die Koalition verständigt?

Die Koalition hat sich darauf verständigt, für 2020 eine Nullrunde bei den Diäten einzulegen. Damit bleibt die Diät zunächst auf dem Wert vom 01.08.2019 (5.943,50€) eingefroren.

Eine Anpassung der Grundentschädigung erfolgt dann erst zum 01. April 2021. Dort erfolgt dann die Anpassung auf den Orientierungswert der Richterbesoldung in der Besoldungsgruppe R 2 Stufe 6. Dieser Wert beträgt dann 6.237,04€. Damit liegt die Grundentschädigung immer noch unter dem Wert, den sie nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf bereits am dem 01. Januar erreicht hätte. Die Diät sächsischer Landtagsabgeordneter liegt damit im bundesweiten Vergleich am unteren Ende der Grundentschädigungen (Vergleichswerte: Mecklenburg-Vorpommern: 6.277,97€, Saarland 6.133€, Sachsen-Anhalt: 6.890€).

Ab dem Jahr 2022 erfolgt dann eine jährliche Anpassung der Grundentschädigung zum 01. April an die Nominallohnentwicklung im Freistaat. Das bedeutet, dass die Diäten der Abgeordneten sich ebenso entwickeln wie die durchschnittlichen Löhne im Freistaat Sachsen. Das schafft Transparenz und verhindert übermäßige Steigerungen der Diät aufgrund von wirtschaftlichen Effekten oder der Anpassung der Renten. Mit der Zusammenlegung der Anpassung der Grundentschädigung und der Anpassung der steuerfreien Abgeordnetenpauschale auf ein gemeinsames Datum werden zudem zukünftig alle Anpassungen der Leistungen an Abgeordnete zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt.

Die Änderung beim Ruhestandseintrittsalter bleibt indes unverändert so, wie bisher geplant. Die deutliche Besserstellung der Abgeordneten durch die abschlagsfreie Reduzierung des Ruhestandseintrittsalters wird somit für die Zukunft beendet. Wer als Abgeordneter vorzeitig in den Ruhestand gehen will, muss dafür dann Abschläge in Kauf nehmen, egal, wie lange man im Landtag saß.

Ebenso soll weiterhin nunmehr auch in Sachsen der BÜNDNISGRÜNE Grundsatz gelten: „Die Hälfte der Macht den Frauen“, indem die Möglichkeit geschaffen wird, dass Fraktionen zukünftig zwei Fraktionsvorsitzende haben können, wobei die zusätzliche Grundentschädigung für Fraktionsvorsitzende in diesen Fällen aufgeteilt wird.

Wie ist das weitere parlamentarische Verfahren?

Die Koalitionsfraktionen werden beantragen, den ursprünglichen Gesetzentwurf und den nun vorgelegten Änderungsantrag im Verfassungs- und Rechtsausschuss voraussichtlich im Oktober einer Sachverständigenanhörung zu unterziehen.

Im Lichte dieser Anhörung werden die Koalitionsfraktionen sich dann auf die abschließende Fassung der Änderungen zum ursprünglichen Gesetzentwurf verständigen, mit dem Ziel das Abgeordnetengesetz bis Ende des Jahres zu beschließen.

Zusammenfassung

Die Koalition nimmt ihre Verantwortung wahr, in der aktuellen Krisensituation mit Augenmaß vorzugehen und stärkt trotzdem weiterhin die Arbeitsfähigkeit des Parlamentes.

Die Diätenanpassung erfolgt nunmehr später, niedriger und konsistenter als ursprünglich geplant. Mit der ebenfalls geplanten Änderung der Zahl der Mitarbeiter*innen je Abgeordneten von geplanten 2,5 auf 2,0 Stellen werden die Kosten des Gesetzentwurfes um ca. 3 Mio. € reduziert.

Gleichzeitig wird durch die Erhöhung der Zahl der Mitarbeiter*innen je Abgeordneten deren Arbeitsfähigkeit, gerade in politischen anspruchsvollen Zeiten, gestärkt – in der Corona-Krise ist auch deutlich geworden, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger mit Fragen und Problemen an die Abgeordneten wenden und eine schnelle Bearbeitung ihrer Anliegen verlangen. Dafür braucht es die notwendigen Ressourcen.

Durch die Abschaffung der Möglichkeit des abschlagsfreien Ruhestandseintrittes für Abgeordnete wird, nicht zuletzt mit Blick auf die Neuverschuldung, ein Stück Generationengerechtigkeit hergestellt und werden Kosten in der Zukunft reduziert. Diese wesentliche Forderung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bleibt im Kompromiss zum Abgeordnetengesetz unangetastet.